

## **Grundsatz I gemäß §§ 10, 10a KWG**

### **Liste der anerkannten Wertpapier- und Terminbörsen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 GS I i. V. m. § 1 Abs. 3e KWG**

---

Ihr Schreiben vom 19.05.2004

[...]

mit Schreiben vom 19.05.2004 bitten Sie um eine Stellungnahme zu den von Ihnen vorgeschlagenen Wertpapier- und Terminbörsen, die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 GS I i. V. m. § 1 Abs. 3e KWG mit einem Nullgewicht privilegiert werden sollen. Diesbezüglich schlagen Sie vor, dass hierbei zunächst die geregelten Märkte nach Artikel 1 Nr. 13 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (neu: Artikel 4, Absatz 1 Nr. 14 i. V. m. den Regelungen des Titels III der Wertpapierdienstleistungsfolgerichtlinie 2004/39/EG) entsprechend der jeweils aktuellen im Amtsblatt der EU veröffentlichten Liste berücksichtigt werden sollten. Demnach sollen Risikoaktiva gemäß § 4 Satz 2 Nr. 4 GS I, die täglichen Einschusspflichten unterworfen sind und deren Erfüllung von in dieser Liste genannten Wertpapier- oder Terminbörsen geschuldet wird, generell mit einem Nullgewicht versehen werden.

Gegen diese Vorgehensweise habe ich keine Bedenken.

Sie haben mit Ihrem Schreiben ferner eine Liste weiterer Wertpapier- und Terminbörsen eingereicht, für die Sie ebenfalls ein Nullgewicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 GS I wünschen. Hierzu nehme ich nachfolgend Stellung:

Folgende, von Ihnen vorgeschlagene Börsen, erkenne ich in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank als Wertpapier- oder Terminbörse i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 4 GS I an:

- Deutsche Börse Gruppe
- Sydney Futures Exchange (SFE)
- Montreal Exchange / Bourse de Montreal (ME)
- Toronto Stock Exchange (TSE)
- Hong Kong Futures Exchange Ltd (HKFE)
- Osaka Securities Exchange (OSE)
- Tokyo Commodity Exchange (TOCOM)
- Tokyo Stock Exchange (TSE)

- New Zealand Futures & Options Exchange Ltd (NZFOE)
- Singapore International Monetary Exchange Ltd (SIMEX)
- Chicago Board of Trade (CBOT)
- Chicago Board of Options Exchange (CBOE)
- Chicago Mercantile Exchange (CME)
- American Stock Exchange (AMEX)
- New York Board of Trade (NYBOT)
- New York Mercantile Exchange (NYMEX)
- New York Mercantile Exchange / Division Comex
- Philadelphia Stock Exchange (PHLX)
- Pacific Exchange (PSE)
- Amsterdam Power Exchange (APX)
- European Energy Exchange (EEX)
- International Petroleum Exchange (IPE)
- The Nordic Power Exchange (Nord Pool)
- South African Futures Exchange (SAFEX)

Dahingegen kommen folgende, von Ihnen vorgeschlagene Börsen, nicht für die Privilegierung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 GS I in Frage:

- Toronto Futures Exchange (TFE)

Begründung: Die TFE existiert nicht mehr selbständig; sie hat u. a. keine eigene Internet-Präsenz mehr. Seit Juni 2000 wird sie aufgrund ihrer "ceasing operations" nicht mehr bei der IDA ("Investment Dealers Association of Canada") geführt. Eine ausreichende Aufsicht bzw. Regulierung durch die vormals für die TFE zuständige und staatlich anerkannte "Ontario Securities Commission" kann nicht länger angenommen werden (vgl. § 1 Abs. 3e KWG).

- MidAmerica Commodity Exchange (MIDAM)

Begründung: Gemäß § 1 Abs. 3e KWG muss eine Wertpapier- bzw. Terminbörse regelmäßig stattfinden, um als solche anerkannt zu werden.

Hiervon kann bei der MIDAM nicht mehr ausgegangen werden. Sie besteht seit dem 03.07.2003 nicht mehr als selbständiges Rechtssubjekt; der Handel an der MIDAM ist bereits im April 2003 eingestellt worden. Bei der SEC ("Securities and Exchange Commission") wird sie nicht mehr verzeichnet.

- Financial Instrument Exchange (Finex / division of New York Cotton Exchange)

Begründung: Die FINEX gehörte zur NYCE ("New York Cotton Exchange"). Seit Juni 2004 ist diese wiederum in der NYBOT ("New York Board of Trade" (welche ich als Börse anerkenne) aufgegangen und existiert nicht mehr als selbständiges Rechtssubjekt.

- New York Cotton Exchange (NYCE)

Begründung: Die NYCE ("New York Cotton Exchange") existiert nach ihrer Fusion mit der CSCE ("Coffee, Sugar & Cocoa Exchange") nicht mehr als selbständiges Rechtssubjekt, sondern ist in der NYBOT ("New York Board of Trade" (welche ich als Börse anerkenne) aufgegangen.

Die Deutsche Bundesbank erhält ein Duplikat dieses Schreibens, welches auf der Webseite der BaFin veröffentlicht wird.

[...]

---

Geschäftszeichen  
Bonn, den

**BA 15 - GS 4001 - 0041/04**  
**21.02.2005**

---

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

